



Brüssel, den 3. Mai 2024  
(OR. en)

9029/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0278(COD)**

CODEC 1129  
FRONT 130  
IXIM 115  
COMIX 188

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einführung der Überprüfung von  
Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der  
Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und  
(EU) 2019/817 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. September 2020 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Februar 2021 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 19. März 2021 abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt<sup>4</sup>. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.

<sup>1</sup> Dok. 11224/20 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 64.

<sup>3</sup> ABl. C 175 vom 7.5.2021, S. 32.

<sup>4</sup> Dok. 8589/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen<sup>5</sup> <sup>6</sup>, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 20/24 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Ungarns und Polens und bei Stimmabstimmung der Tschechischen Republik und der Slowakei als A- Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

- 
- <sup>5</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
  - <sup>6</sup> Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.